



## Schutz des EU-Haushalts vor finanziellen Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsdefiziten

*Parlament nimmt Bericht über Verordnungsvorschlag im Plenum an*

Die Europäische Kommission hatte am 02.05.2018 zum Schutz des Geldes der EU-Steuerzahler einen Mechanismus zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips vorgeschlagen. Nach dem Verordnungsvorschlag (COM(2018) 324), der Teil des Vorschlags zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ist, soll die Union in die Lage versetzt werden, ihren Haushalt zu schützen, wenn Defizite bei der Rechtsstaatlichkeit eines Mitgliedstaates die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder bedrohen. Je nach Art, Schwere und Umfang der Mängel soll der Zugang eines Mitgliedstaates zu EU-Mitteln aus Förderprogrammen oder Fonds ausgesetzt, verringert oder beschränkt werden können. Zum Erlass solcher Maßnahmen hat die Kommission folgendes Verfahren vorgeschlagen: Sofern sie der Auffassung ist, dass ein derartiger Rechtsstaatsmangel mit Auswirkungen auf den EU-Haushalt vorliegt, soll sie nach einer Stellungnahme des betroffenen Mitgliedstaates dem Rat einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorlegen. Der Rat soll diesen dann mit umgekehrter qualifizierter Mehrheit annehmen, d. h. es soll de facto eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein, um ihn abzulehnen oder zu ändern. Dasselbe Verfahren soll bei Entfallen des Mangels angewendet werden.

Konkret greifen könnte der Mechanismus, wenn z.B. in einem Mitgliedstaat die richterliche Überprüfung durch unabhängige Gerichte oder die effektive und die fristgerechte Zusammenarbeit mit OLAF oder der Europäischen Staatsanwaltschaft gefährdet ist. Weitere Voraussetzung wäre nach dem Vorschlag, dass die wirtschaftliche Haushaltsführung oder der Schutz der finanziellen Interessen durch diesen generellen rechtsstaatlichen Mangel beeinträchtigt ist. Der Verordnungsvorschlag wird auf Grundlage von Art. 322 Abs. 1 lit. a AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren behandelt.

### 1. Stand der Verhandlungen im Rat

Die Verhandlungen im Rat, der den Vorschlag nur mit qualifizierter Mehrheit annehmen kann, verlaufen noch kontrovers. Die ad hoc Arbeitsgruppe MFR schloss am 30.11.2018 die erste artikelweise Diskussion des Vorschlags ab. Ungarn, Polen, aber auch Italien fielen dabei wie auch in den vorherigen Sitzungen mit zahlreichen Fragen und Änderungsforderungen sowie prozeduralen Anmerkungen auf. Sie stehen dem Vorschlag skeptisch bis ablehnend gegenüber. Frankreich, Deutschland, die Benelux sowie nordeuropäische Mitgliedstaaten unterstützen den Vorschlag.

Der Juristische Dienst des Rates hat in einem Gutachten vom 25.10.2018 Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Kommissionsvorschlags geäußert. Der Vorschlag wäre nur bei Einführung eines Konditionalitätsmechanismus rechtmäßig, welcher bei einer Schädigung der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder der finanziellen Interessen der EU ausgelöst werden würde. Bei einem generellen Mangel bezüglich der Rechtsstaatlichkeit sei dies nicht notwendig der Fall, weswegen das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren als Umgehung des Verfahrens in Art. 7 EUV zu betrachten sei. Die österreichische Ratspräsidentschaft hat diese Bedenken aufgegriffen und hinsichtlich dieses Dossiers in der sogenannten MFR-Verhandlungsbox zum Ende ihrer Präsidentschaft vorgeschlagen, Klarstellungen im Verordnungstext vorzunehmen: Es müsse sich um eine Regelung mit einer tatsächlichen Konditionalität handeln: Ziel sei also, auf Fälle von Rechtsstaatsmängeln oder eines mangelhaften Funktionierens der Behörden von Mitgliedstaaten zu reagieren, die die wirtschaftliche Ausführung des EU-Haushaltsplans oder die finanziellen Interessen der Union (unmittelbar) beeinträchtigen können. Die Fälle von Mängeln sollen dabei anhand eindeutiger und hinreichend präziser Kriterien festgestellt werden.



## 2. Stand der Verhandlungen im Europäischen Parlament

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 17.01.2019 den Berichtsentwurf der Berichterstatter, MdEP Eider Gardiazabal Rubial (S&D) und Petri Sarvamaa (EVP) mit 397 Stimmen (bei 158 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen) angenommen. Es hat auch das Mandat für Trilogverhandlungen erteilt.

Das Plenum des Parlaments hat sich u. a. für folgende Änderungen ausgesprochen:

(1) Die Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip, die Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben und die zum Ergreifen von Maßnahmen berechtigen, sollen in einer Liste abschließend konkretisiert werden:

- keine ordnungsgemäße Arbeit der Behörden des Mitgliedstaates, die den Haushaltsplan der EU oder die Finanzkontrolle ausführen;

- keine ordnungsgemäße Verfolgung von Betrugsdelikten (einschließlich Steuerbetrug, Korruption und anderen Verstößen gegen das EU-Recht) im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der EU;

- eine mangelhafte gerichtliche Kontrolle solcher behördlichen Handlungen durch unabhängige Gerichte;

- keine ordnungsgemäße Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beträge;

- eine Beeinträchtigung der Verhütung von Steuerhinterziehung und Steuerwettbewerb;

- die mangelhafte Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und ggf. mit der Europäischen Staatsanwaltschaft.

(2) Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger soll die Kommission im Hinblick auf das Vorliegen derartiger Defizite beraten.

(3) Bei Vorliegen von Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip mit Auswirkungen auf den EU-Haushalt soll die Kommission einen Beschluss mittels Durchführungsrechtsakts für u. a. folgende Maßnahmen annehmen dürfen:

- die Aussetzung von Mittelbindungen;
- die Unterbrechung von Zahlungsfristen;
- die Reduzierung der Vorfinanzierung;
- die Aussetzung von Zahlungen.

Sofern derartige Maßnahmen ergriffen werden, soll die Kommission dem Rat und dem Parlament zeitgleich einen Beschlussvorschlag für eine Mittelübertragung zur Bildung einer Haushaltsreserve in Höhe des Betrags vorlegen, der dem Wert der erlassenen Maßnahmen entspricht. Dieser soll als angenommen gelten, sofern das Parlament oder der Rat (dieser mit qualifizierter Mehrheit) nicht innerhalb von vier Wochen beschließen, ihn abzuändern oder abzulehnen.

(4) Der Schutz der Endbegünstigten und Endempfänger von EU-Fördermitteln wurde gestärkt: Zu deren Schutz soll der betroffene Mitgliedstaat weiterhin verpflichtet bleiben, das von der Maßnahme betroffene Förderprogramm oder den betroffenen Fonds auszuführen sowie Zahlungen an Endempfänger und Begünstigte zu tätigen. Die Kommission soll darüber wachen, dass der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen insoweit nachkommt.

Nach Beseitigung der festgestellten Mängel durch den Mitgliedstaat soll die Kommission einen Beschluss nach dem oben beschriebenen Verfahren zur Aufhebung der getroffenen Maßnahmen erlassen. Durch einen weiteren Beschluss des Parlaments und des Rates nach dem vorgenannten Verfahren sollen die gesperrten Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.

Weiterführende Informationen:

Verordnung zum Schutz des EU-Haushalts vor Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsdefiziten

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/protection-union-budget-rule-law-may2018\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/protection-union-budget-rule-law-may2018_en.pdf)

Presseerklärung (Parlament)

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190109IPR23011/gefährdung-der-rechtsstaatlichkeit-mitgliedstaaten-droht-verlust-von-eu-geldern>

Angenommener Bericht (Parlament)

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0038+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>